

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band: 86 (1989)
Heft: 5

Buchbesprechung: Neue Fachliteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten Aufenthalt in einer Heilanstalt auf die Strafe anzurechnen. Dass der Drogenentzug im Ausland stattgefunden hat, ändert nichts. Das Obergericht muss aber noch abklären, ob der Aufenthalt in der französischen Entzugsstation etwa einer stationären Massnahme schweizerischen Rechts entspricht.

Im vorliegenden Fall war die zugunsten des Vollzugs einer ambulanten Behandlung aufgeschobene Strafe 1984 zu Recht unbedingt ausgesprochen worden. Bei der Prüfung durch das Obergericht, ob sie nun nachträglich zu vollziehen sei, hat sich dieses zu einem bedingten Vollzug entschlossen. In Änderung seiner früheren Praxis hält das Bundesgericht es nun mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des StGB für vereinbar, in solchen Situationen den unbedingten Strafvollzug als noch nicht rechtskräftig ausgesprochen zu erachten. Die Umwandlung in bedingten Vollzug kann dann dem Anreiz zu künftigem Wohlverhalten dienen, wobei von der nunmehrigen Prognose auszugehen ist. Hier habe das Obergericht eine vertretbare Lösung gefunden. (Urteil vom 9. Dezember 1988.)

R.B.

NEUE FACHLITERATUR

Einsamkeit – ein aktuelles Alltagsproblem

Die neueste Publikation der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft «*Kampf der Vereinsamung*» ist ein wertvoller Beitrag zur Diskussion über die Vereinsamung des Menschen in unserer Gesellschaft. Der Verfasser der Broschüre, *Prof. Dr. med. Raymond Battegay*, Chefarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, nennt die Dinge beim Namen: «Der moderne Mensch hat oft nichts anderes vor Augen, als das Ausleben seiner eigenen Bedürfnisse. Betagte, Kinder und Jugendliche, oft aber auch andere Menschen erleben sich dementsprechend häufig als alleingelassen.

Besonders für jene, die nicht (mehr) in einem Arbeitsprozess stehen, ist es wichtig, in eine sinngebende Gruppe einbezogen zu sein. Einsamkeit auf der einen Seite, aber auch die mangelnde Möglichkeit, sich in aller Stille auf sich selbst zu besinnen, können belastend wirken. Ständig wiederkehrende und immer wieder auf das Individuum einwirkende Lieblosigkeiten, Unfreundlichkeiten, Rücksichtslosigkeiten, Kränkungen, Treulosigkeiten, Konkurrenz- und Beförderungsprobleme und Ängste vor dem Befallenwerden von unheilbaren Krankheiten bringen eine dauerhafte Gefühlsspannung mit sich, der viele Betroffene, besonders wenn sie sie allein zu tragen haben, nicht gewachsen sind. Gefährdete Jugendliche greifen zu Drogen nicht etwa, weil sie asozial wären, sondern weil sie – als Aussenseiter – von den Mitmenschen enttäuscht sind. Jedermann, wo auch immer er/sie in der Gemeinde, dem Kanton, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht, ist dazu aufgerufen, über alle künstlich gesetzten Schranken hinweg mitzuhelfen, die Mitmenschen in die in unserem Gemeinwesen verankerte Solidarität miteinzubeziehen, sie zu ermutigen und zu stützen.» Die Schrift verdient unsere Beachtung. Sie kann bei der Geschäftsstelle der SGG, Schaffhauserstrasse 7, 8042 Zürich, Tel. 01/363 44 60, zu Fr. 2.– bezogen werden.

ri